

in der Folgezeit wieder ausgeglichen wird. Das wird jedoch bei Lebensmittelverkaufsstellen und Verkaufsstellen für Waren des täglichen Bedarfs kaum der Fall sein, da davon auszugehen ist, daß die Kunden, die während der Schließzeit Einkäufe tätigen wollten, andere Geschäfte aufgesucht haben. Dabei sind auch die örtlichen Bedingungen zu beachten, vor allem insoweit, als bei gegebenem Anlaß zu prüfen ist, ob etwa die eingetretene Umsatzminderung durch einen erhöhten Umsatz

in anderen Verkaufsstellen des geschädigten Handelsbetriebes aufgefangen worden ist. Für die durch die Umsatzminderung verlorene Handelsspanne ist in voller Höhe Ersatz zu leisten, also sowohl für den Teil der Handelsspanne, der den Gewinn des Handelsbetriebes darstellt, als auch für den Teil, mit dem die beim Handelsbetrieb anfallenden Kosten gedeckt werden. Da z. B. Löhne der Verkaufskräfte, Energie- und Heizungskosten usw. auch während der Schließzeit anfal-

len, ist es nicht gerechtfertigt, bei der Ermittlung der Höhe des Schadens insoweit Abzüge vorzunehmen. Das könnte nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Wie der gesamte dem Geschädigten entstandene Schaden kann auch der Handelsspannenverlust gemäß § 24 StGB und § 198 StPO im Strafverfahren geltend gemacht werden.

Oberrichter Dr. WILHELM HURLBECK,
Mitglied des Präsidiums
des Obersten Gerichts

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 35 Abs. 4 Ziff. 2, 33 Abs. 3 StGB.

L Das in der Kann-Bestimmung des §35 Abs. 4 StGB enthaltene Merkmal des Sich-Entziehens hinsichtlich einer dem Verurteilten auferlegten Verpflichtung ist für den Fall der Schadenswiedergutmachung nicht gleichzusetzen mit bloßem Nichtleisten des Schadenersatzes in der im Urteil festgesetzten Frist. Es verlangt vielmehr eine inhaltliche Einschätzung der Einstellung des Verurteilten zu den ihm auferlegten Verpflichtungen.

Ein Sich-Entziehen wäre z. B. dann zu bejahen, wenn der Verurteilte die Arbeitsstellen wechselt, um den Schadenersatz nicht leisten zu müssen, oder wenn er mit bestimmten irreführenden Erklärungen oder anderen Verhaltensweisen versucht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuzögern oder gar zu vereiteln.

2. In der innerhalb der Wiedergutmachungsfrist vorzunehmenden Prüfung des Gesamtverhaltens des Verurteilten hat das Gericht auch einzuschätzen, ob über die mit der Strafe ohne Freiheitsentzug hinaus ausgesprochenen noch weitere Verpflichtungen Vorlagen oder ggf. hinzugekommen sind und welche Anstrengungen der Verurteilte insgesamt unternommen hat, um einen größtmöglichen Beitrag zur Beseitigung der durch die Straftat angerichteten materiellen Schäden sowie der in seiner Person liegenden Ursachen und Bedingungen zu leisten. Erst wenn er diese Voraussetzungen nicht erfüllt hat, besteht die Möglichkeit, wegen schuldhaft« Nichterfüllung der Verpflichtungen ans § 35 Abs. 4 StGB den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

OG, Urteil vom 10. Juni 1976 - 2b OSK11/76.

Das Kreisgericht hatte die Verurteilte am 30. Mai 1975 wegen mehrfachen Diebstahls und Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 158 A'bs. 1, 159, 161 StGB) auf Bewährung verurteilt, die Bewährungszeit auf ein Jahr festgesetzt und die Verurteilte verpflichtet, den durch die Straftat verursachten Schaden bis zum 6. Juni 1975 wiedergutzumachen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung wurde eine Freiheitsstrafe von vier Monaten angedroht. Zusätzlich wurde eine Geldstrafe in Höhe von 100 Mark ausgesprochen. Die Verurteilung zum Schadenersatz an den VE Handelsbetrieb erfolgte in Höhe von 53,90 Mark und an das Konsum-Kaufhaus in Höhe von 28 Mark.

Durch Beschluß vom 15. Januar 1976 hat das Kreisgericht gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 2 StGB i. V. m. § 344 Abs. 2 StPO den Vollzug der im Urteil vom 30. Mai 1975 angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet. In dieser Entschei-

dung geht das Kreisgericht davon aus, daß die Verurteilte zwar die Zusatzgeldstrafe gezahlt hat, jedoch nicht der ihr gemäß § 33 Abs. 3 StGB auferlegten Verpflichtung zur Wiedergutmachung innerhalb der vorgeschriebenen Frist (6. Juni 1975) nachgekommen ist. Obgleich es ihr auf Grund von Ersparnissen möglich gewesen sei, den Schadenersatz im vollen Umfang zu leisten, habe sie dies nicht getan. Damit habe sie sich der ihr im Urteil auferlegten Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens entzogen, so daß die Voraussetzungen für die Verwirklichung der im Zusammenhang mit der Bewährungsverurteilung angedrohten Freiheitsstrafe vorlägen.

Das Bezirksgericht hat die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde der Verurteilten als unbegründet zurückgewiesen.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat zugunsten der Verurteilten die Kassation des Beschlusses des Kreisgerichts vom 15. Januar 1976 beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen :

Den Instanzgerichten ist zuzustimmen, wenn sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens ein wesentlicher Bestandteil der von einem Täter geforderten Bereitschaft zur Selbsterziehung darstellt. Gerade bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum wird der nachhaltige Schutz vor kriminellen Angriffen nicht zuletzt auch dadurch stärker gewährleistet, daß die mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug verbundenen zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB, differenziert angewandt werden.

Diese Forderung schließt ein, die Realisierung der entsprechenden Verpflichtungen durch die Verurteilten mit der Kraft und Hilfe der zuständigen Organe sowie gesellschaftlicher Kräfte zu kontrollieren und dann konsequent zu reagieren, wenn die Pflichten nicht erfüllt werden. Hierbei obliegt den Gerichten eine besondere Verantwortung, wie sie z. B. auch in § 342 StPO im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kollektiven der Werktätigen, Leitungen der Betriebe usw. im Interesse des bestmöglichen Überblicks über den Verlauf des angestrebten Umerziehungsprozesses enthalten ist. So sieht u. a. § 342 Abs. 5 StPO vor, im Falle von Pflichtverletzungen, die keinen Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich machen, den Verurteilten vorzuladen, zu verwarnen und auf die weiteren Folgen seines negativen Verhaltens hinzuweisen. Diese und weitere Aufgaben der Gerichte im Zusammenhang mit der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit von Strafen ohne Freiheitsentzug machen deutlich, daß die Gründe für den möglichen Vollzug der ange-